



DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)
und der Union Européenne des Huissiers des Justice (UEHJ)

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion

Postanschrift: Friedrichstraße 41, 17291 Prenzlau

Internet : www.dgvb.de, e-mail: bundsvorstand@dgvb.de

Thüringer Landtag
Verwaltung

poststelle@thueringer-landtag.de

Bundsvorsitzender:

Karlheinz Brunner

Tel. 06221 80 44 24

mobil: 0171 26 16 220

e-mail: bundsvorsitzender@dgvb.de

stellv. Bundsvorsitzender:

Martin Graetz

mobil: 0163 489 2003

e-mail: stvbundsvorsitzender@dgvb.de

stellv. Bundsvorsitzender:

David M. Walsh

Tel.: 03984 83 06 95

mobil: 0173 21 03 095

e-mail: bundsvorstand@dgvb.de

stellv. Bundsvorsitzender:

Torsten Weber

Mobil: 0177 60 14 123

e-mail: bundesschatzmeister@dgvb.de

Heidelberg, 20.05.2022

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu Drucksache 7/3448

Hier Nummer II.11- Umstellung der Ausbildung der Thüringer Gerichtsvollzieher nach dem Vorbild Baden-Württemberg in ein Fachhochschulstudium

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir zu der Frage der Umstellung der Ausbildung der Thüringer Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, nach dem Vorbild Baden-Württemberg in ein Hochschulstudium, Stellung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Stellungnahme die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Einleitung

Dem staatlichen Vollstreckungsauftrag liegt ein System zugrunde, das dem berechtigten Interesse des Gläubigers an der Befriedigung seiner Forderungen nachkommt, ohne die schutzwürdigen Interessen des Schuldners und Dritter außer Acht zu lassen. Dies wird begleitet von umfangreichen (Rechtsbehelfs-)Möglichkeiten zur gerichtlichen Klärung einzelner Maßnahmen.

Mit diesem System sichert der Staat den Rechtsfrieden unter den Beteiligten der Vollstreckung. Die Attraktivität der staatlichen Vollstreckung als Mittel der Wahl für den Gläubiger zu sichern, hat deshalb auch eine hohe gesellschaftliche und darüber hinaus volkswirtschaftliche Bedeutung.

Für die Sicherung des Justizgewährleistungsanspruches ist es unerlässlich, dass das Vollstreckungsorgan Gerichtsvollzieher die notwendige Ausbildung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erhält.

Das Berufsbild der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher hat sich in den letzten Jahren grundlegend gewandelt. Durch die schrittweise Übertragung weiterer umfangreicher rechtlicher Aufgabengebiete wurden die fachlichen Kompetenzen und damit auch die Anforderungen enorm erweitert. Diese umfassenden Kompetenzerweiterungen erfordern ein hohes Maß an fachtheoretischen, gesellschaftspolitischen und psychologischen Kenntnissen.

II. Zum Fragenkatalog

Im Folgenden werden wir auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen eingehen:

zu 1.)

Welche Kenntnisse und welche persönlichen Eigenschaften sind für die Berufsausübung als Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher notwendig? Welche fachlichen und sozialen Kenntnisse bzw. Kompetenzen muss Ihrer Ansicht nach eine Gerichtsvollzieherin/ein Gerichtsvollzieher besitzen, um ihren/seinen Aufgaben bzw. ihrem/seinem Beruf gerecht zu werden? Welche Gründe sprechen für diesen „Katalog“ an Befähigungen?

Der Gerichtsvollzieher als Organ der Rechtspflege, der in erster Linie mit staatlichem Zwang die Rechte des Gläubigers durchsetzt, passt nicht mehr ins Bild des 21. Jahrhunderts. Das Vertrauen in die staatlichen Institutionen ist in den letzten Jahren stark gesunken. Die neuen Medien bieten einen leichten Zugang zu Informationen für Bürgerinnen und Bürger. Dies ermöglicht allerdings auch Erscheinungen wie Reichsbürger- und Querdenkerbewegungen, die zunehmende Zahl an Wutbürgern sowie Demokratieleugnern, sogenannte Fake News in einschlägigen Foren zu verbreiten. Es reicht daher heute nicht mehr aus, darauf zu verweisen, dass man als Gerichtsvollzieher befugt ist, diese oder jene Maßnahme durchzuführen. Staatliches Handeln muss heute nachvollziehbar erklärt und begründet werden, weil der Bürger nicht mehr selbstverständlich hinnimmt, dass der Staat Ansprüche Dritter durchsetzt. Hinzu kommt ein Wandel des staatlichen Selbstverständnisses. Zwang als Mittel staatlicher Gewalt steht nunmehr am Ende einer Kaskade von Maßnahmen. Ziel ist es, mit dem mildesten Mittel zum Erfolg zu kommen. Fremdsprachenkenntnisse,

interkulturelle Kompetenzen und Kompetenzen im Bereich der deeskalierenden Gesprächsführung gewinnen daher zunehmend an Bedeutung.

Einige Bürger geben aber auch trotz kompetenter Gesprächsführung ihren Widerstand nicht auf. Demzufolge ist in den vergangenen Jahren das Gewaltpotenzial in der Bevölkerung massiv gestiegen und es kommt regelmäßig zu Übergriffen auf Beschäftigte in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes. Daher muss auch hier die Ausbildung verbessert werden. Umfangreichere Schulungen im Bereich der Eigensicherung sind allein aus Fürsorgegesichtspunkten zwingend notwendig.

Eine Besonderheit in den Anforderungen an eine umfassende Ausbildung des Gerichtsvollziehernachwuchses ergibt sich durch die selbstständige Organisation des Bürobetriebes und der damit verbundenen Organisation der Arbeitsabläufe.

Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist es mitunter nötig, die Hilfe von Spezialisten in Anspruch zu nehmen. Verträge mit Speditionen, Schlüsseldiensten, Sachverständigen und sonstigem Hilfspersonal schließt der Gerichtsvollzieher in eigenem Namen ab. Für Schäden aus diesen Verträgen haftet aber zunächst die Staatskasse und nur bei grober Fahrlässigkeit der Gerichtsvollzieher. Ziel einer Ausbildung muss es sein, dass der Gerichtsvollzieher in die Lage versetzt wird, dass Amtshaftungsansprüche vermieden werden können. Daher müssen auch Kenntnisse im Vertrags- und Haftungsrecht vermittelt werden.

Ein weiterer Aspekt der selbstständigen Büroorganisation ergibt sich aus der Beschäftigung von Büropersonal. Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Arbeitgeber sind neben Kenntnissen im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht auch Softskills zur Mitarbeiterführung nötig.

Zunehmend komplexer werden auch die Anforderungen an die Sicherheit beim Einsatz von Informationstechnik. Der Gerichtsvollzieher ist nicht nur verpflichtet, die für den zeitgemäßen Bürobetrieb benötigte Soft- und Hardware zu beschaffen und zu pflegen. Er ist auch für deren sicheren und bestimmungsgemäßen Gebrauch verantwortlich. Angesichts steigender Gefahren durch Hackerangriffe bedarf die Verarbeitung und Speicherung sensibler persönlicher Schuldnerdaten neben einer besonderen Sorgfaltspflicht vor allem technisches und rechtliches Verständnis, um den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit gerecht zu werden.

Auch die praktische Ausbildung des Gerichtsvollziehernachwuchses liegt in der Verantwortung der Gerichtsvollzieher. Hierfür werden insbesondere vertiefende methodische und didaktische Kenntnisse und Kompetenzen benötigt.

Die in der Anlage beigefügte Übersicht verdeutlicht den Umfang und die Vielfalt des Aufgabenspektrums der Gerichtsvollzieher Tätigkeit. Dafür werden gründliche theoretische Kenntnisse folgender Gesetze und Verordnungen benötigt:

Zivilprozessordnung 1. und 8. Buch, Bürgerliches Gesetzbuch, Gerichtsvollzieherordnung, Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Handelsgesetzbuch, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen..., Gewaltschutzgesetz, Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Justizbeitreibungsgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder, Aktenordnung, Geschäftsordnungsvorschriften, Aufbewahrungsbestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Mitteilung in Zivilsachen, Zustellungsreformgesetz, Rechtshilfeverordnung in Zivilsachen, Wiener Übereinkommen über diplomatische konsularische Beziehungen, einschlägige EU-Verordnung für Zustellung und Vollstreckung in Geld und Familiensachen, Wertpapierrecht, Gerichtskostengesetz, Durchführungsvorschriften zu den Kostengesetzen, Gerichtsvollzieherkostengesetz, Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, Bürokosten-Entschädigungsverordnung, Vollstreckungsvergütungsverordnung, Datenschutzgesetz, Kündigungsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Sozialgesetze betreffend der Arbeitgeber-Verantwortung, Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Verpflichtungsgesetz, Ausführungsvorschriften über den Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro

Um im späteren Berufsleben den Anforderungen an das veränderte Berufsbild gerecht zu werden, müssen bei den Gerichtsvollzieherbewerbern besondere persönliche Eigenschaften vorausgesetzt werden. Zuverlässigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Besonnenheit, Konfliktfähigkeit, die Fähigkeit zur Selbstreflexion, Flexibilität, Organisationsfähigkeit, Empathie, Stress-Resilienz, Pflichtbewusstsein, Gewissenhaftigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Leistungsbereitschaft zählen zu den unabdingbaren Eigenschaften, die ein Bewerber mitbringen muss. Mit diesen grundlegenden Eigenschaften können die weiteren, für die Bewältigung der gestiegenen Anforderungen benötigten Kompetenzen in der Ausbildung aufgebaut werden.

zu 2.)

Hat sich das Anforderungsprofil an die Gerichtsvollzieher in den letzten Jahren verändert und /oder sind hier Veränderungen zu erwarten? Wenn ja, welche sind das und was sind die maßgeblichen Gründe hierfür? Welche Veränderungen des Berufsbildes bzw. der Aufgaben- und Arbeitssituation waren/sind in den letzten 10 Jahren zu beobachten?

Der Gesetzgeber hat im Bereich der Zwangsvollstreckung in den letzten Jahren versucht, durch Änderungen der für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit maßgeblichen Gesetze dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen.

Stand ursprünglich das Pfändungsverfahren im Mittelpunkt der Gerichtsvollziehertätigkeit, ist dieses durch gesetzgeberisches Handeln in den Hintergrund gerückt, weil sich die Vermögenswerte der Schuldner weg von pfändbaren Gegenständen hinzu pfändbaren Forderungen und Rechten verschoben haben.

Mit der Übertragung der Vermögensoffenbarung zum 01.01.1999 und der Reform der Sachaufklärung zum 1.1.2013 hat sich daher auch das Berufsbild des Gerichtsvollzieherdienstes grundlegend geändert. Mit der Übertragung des Verfahrens zur Abnahme der Vermögensoffenbarung sind den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern Zuständigkeiten übertragen worden, die früher einmal vom Richter und später dann vom Rechtspfleger wahrgenommen wurden. Der Gesetzgeber hat nunmehr den Gerichtsvollzieher zu zentralen Ermittlungsorganen bestimmt und aufgewertet. Zentraler Bestandteil der Zwangsvollstreckung ist nunmehr die Ermittlung des Schuldnervermögens durch Selbstauskunft des Schuldners oder durch bei Dritten einzuholende Auskünfte über das Schuldnervermögen.

Die neuen Befugnisse müssen die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher effektiv und zielführend einsetzen, gleichzeitig sind sie dem Schuldnerschutz verpflichtet und haben einen verantwortungsbewussten Umgang mit sensiblen Daten zu gewährleisten.

Zu der erweiterten und anspruchsvolleren Aufgabenstellung kommen gesteigerte Anforderungen in der Rechtswirklichkeit hinzu. Das Klientel der Gerichtsvollzieher bewegt sich in der Regel in sehr viel komplexeren wirtschaftlichen Verhältnissen als früher (z. B. geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, Verbraucherinsolvenzen, Scheinselbstständigkeiten). Finanzielle Verhältnisse der Schuldner lassen sich in der Regel nicht mehr nur auf ein Spar- oder Girokonto bei einer Bank reduzieren. Finanzielle Schieflagen können heute ihre Ursache in den verschiedensten (undurchsichtigen) Anlage- und Finanzierungsmodellen haben. Von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern wird deshalb ein fundiertes und umfassendes Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge sowie der rechtlichen Möglichkeiten der Verwertung verlangt. Dies ist ohne vertiefte Rechts- und Wirtschaftskennntnisse nicht zu bewältigen.

Gestalten sich die Verfahren gegen natürliche Personen schon schwierig, kommt der Ermittlung bei juristischen Personen eine noch wesentlichere Bedeutung zu. Komplizierte Firmengebilde, Vermögenswerte im Ausland und insbesondere die neuen, oft versteckten Vermögenswerte in Blockchains und Kryptowährungen machen die größere Komplexität des Vermögensauskunftsverfahrens deutlich.

Außerdem wurde mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung dem oben beschriebenen geänderten Staatsverständnis Rechnung getragen, indem man das Instrument der gütlichen Erledigung in der Zwangsvollstreckung als Form der Mediation etabliert hat. Hierfür wird von den Gerichtsvollziehern Verhandlungsgeschick, ein schnelles Erfassen der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Schuldners und psychologisches Einfühlungsvermögen erwartet.

Daneben wurde ein staatliches Schuldnerverzeichnis eingeführt, um den Schutz des Wirtschaftsverkehrs vor zahlungsunfähigen bzw. säumigen Schuldnern zu stärken. Über die Eintragung in dieses Verzeichnis entscheidet der Gerichtsvollzieher.

Durch die Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs wurden in den vergangenen Jahren permanent Verfahrensvorschriften angepasst. Dies betrifft auch in großem Umfang die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers. Dieser Reformpermanenz kann mit Fortbildungen allein nicht mehr Rechnung getragen werden. Auch der Aufbau technischen Sachverstands muss daher Bestandteil der Ausbildung sein.

Die Zahl der durch den Gerichtsvollzieher zu beachtenden gesetzlichen Änderungen ist kaum zu überblicken und kann hier nicht abschließend dargestellt werden.

Beispielhaft seien neben dem Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln, dem Zustellungsreformgesetz, dem Gerichtsvollzieherchutzgesetz, dem Gerichtsvollzieherkostengesetz, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte genannt.

Dieser kleine Ausschnitt zeigt, dass in der Ausbildung eine methodische Herangehens- und juristische Denkweise als Grundvoraussetzungen vermittelt werden müssen, um im Gerichtsvollzieheralltag Lösungen für die immer komplexeren Zusammenhänge und Abläufe zu finden. Die immer weiterwachsende Verrechtlichung des Alltagslebens und die Professionalisierung der Rechtsdurchsetzung unterstreichen eindringlich die Notwendigkeit der Änderung der Anforderungen an die Ausbildung unseres Berufsstandes.

Festzustellen ist aus unserer Sicht, dass die Landesjustizverwaltungen bisher das für die Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigte Wissen in rudimentären Fortbildungen nur mangelhaft vermittelt haben. Unter diesem Defizit hat auch die Qualität der Zwangsvollstreckung in Deutschland gelitten.

Die Justizschulen haben versucht, die Ausbildung durch Anpassung der Rahmenstoffpläne an die gestiegenen Anforderungen und das abgesenkte Einstellungsniveau anzupassen.

zu 3.)

Wie ist die Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den einzelnen Bundesländern ausgestaltet und welche Veränderungen sind hier jeweils in den letzten 10 Jahren erfolgt? Welche signifikanten Unterschiede bestehen ggf. zwischen den Bundesländern – insbesondere im Vergleich zu Thüringen – und welche Gründe lassen sich hierfür benennen?

Die Qualität der Ausbildung unterscheidet sich bundesweit stark. Die Bundesländer NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz, Hamburg und Brandenburg bilden ihre Bewerber in einem Lehrgangsverbund in der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau in NRW aus.

Die Bundesländer Bayern, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bilden ihre Bewerber an der Bayerischen Justizakademie Pegnitz in Bayern aus.

In Monschau und Pegnitz sind neben hauptamtlichen Lehrkräften auch nebenamtliche Lehrkräfte in der Ausbildung tätig. Dadurch wird ein gewisses Maß an Qualität und Kontinuität in der Ausbildung gewährleistet.

Die Bundesländer Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern halten den Fachlehrgang beim Amtsgericht Hannover und das Land Berlin diesen beim Kammergericht Berlin ab.

In Hannover und Berlin werden nur nebenamtliche Lehrkräfte beschäftigt.

Die 18-monatigen Fachlehrgänge beinhalten einen 8-monatigen theoretischen Teil an der jeweiligen Ausbildungsstelle und einen 10-monatigen praktischen Teil bei einem Gerichtsvollzieher. Der anschließende Prüfungsvorbereitungs- und Prüfungszeitraum umfasst weitere 2 Monate. Aus unserer Sicht kann in dieser Zeit nur das notwendigste juristische und berufsspezifische Grundwissen vermittelt werden. Die Fachlehrgänge sind mit einem gewaltigen Lehrplan gefüllt. Das Vermitteln des notwendigen Hintergrundwissens, weiterer oben beschriebener Kompetenzen und die juristische Arbeitsweise können in dieser Zeit nicht ausreichend vermittelt werden.

Das Land Baden-Württemberg hat festgestellt, dass die bisherige Ausbildung der Gerichtsvollzieher den sich stetig verändernden Anforderungen an das Berufsbild nicht mehr gerecht wird und daher zum 1.9.2016 die Ausbildung auf eine duale Hochschulausbildung an der Hochschule in Schwetzingen umgestellt.

Die Ausbildung ist in 4 Semester theoretische und 2 Semester praktische Ausbildung gegliedert.

Es liegt auf der Hand, dass in einer 2-jährigen theoretischen Ausbildung auf Hochschulniveau mehr Wissen vermittelt werden kann. Durch die enge Verzahnung mit der 1-jährigen Praxisausbildung ist sichergestellt, dass nicht lediglich eine Akademisierung erfolgt, sondern die Bewerber nach bestandener Prüfung auch praxistauglich sind.

zu 4.)

Was spricht im Zusammenhang mit den Fragen 1.) und 2.) für eine Ausbildung der Gerichtsvollzieher nach dem bisherigen System, was für eine Ausbildung durch ein Hochschulstudium?

Für die Beibehaltung des jetzigen Ausbildungssystems gibt es keine vernünftigen Argumente, da die praktischen Gegebenheiten und die rechtliche Entwicklung der letzten Jahre die optimale Umsetzung nicht mehr gewährleisten. Die Mängel sind seit Jahren bekannt. Der Versuch, diese Mängel durch einzelne Änderungen zu beheben, kann als gescheitert betrachtet werden. Ein Wechsel der Struktur ist unabdingbar, um für die zukünftigen Herausforderungen des demografischen Wandels gewappnet zu sein. Der Kampf um die „besten Köpfe“ hat längst begonnen. Durch die zu erwartenden Altersabgänge in den kommenden 10 Jahren muss sich die Justiz aus unserer Sicht grundsätzlich besser aufstellen. Justizberufe müssen für mögliche Bewerber in vielerlei Hinsicht attraktiver werden, damit die Besten auch noch den Weg in der Justiz finden. Es reicht längst nicht mehr, mit der Sicherheit eines Beamtenverhältnisses zu werben.

Besonders dramatisch ist nach unserem Dafürhalten, dass es trotz aller Lösungsversuche vor allem an geeigneten Bewerbern mangelt. Im bisherigen System sollten aus dem mittleren Dienst besonders geeignete Beamte für die Sonderlaufbahn ausgewählt werden. Nach einem guten Abschluss im mittleren Justizdienst und nachgewiesener Bewährung über einige Jahre in der Justiz wurden diese Bewerber nach Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung zur Ausbildung zum Gerichtsvollzieher zugelassen.

Leider ist in den meisten Bundesländern festzustellen, dass die Bewerberzahl aus der Justiz seit vielen Jahren aus verschiedenen Gründen völlig unzureichend ist. Zunächst ist man dazu übergegangen, die Anforderungen in Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen aufzuweichen und Werbekampagnen in der Justiz zu starten. Beispielsweise wurden die Probezeiten für die Bewährung in der gerichtlichen Praxis deutlich verkürzt und es wurde Abstriche bei der Frage der fachlichen und persönlichen Eignung gemacht. Wichtig ist nur noch, wer überhaupt bereit ist, Gerichtsvollzieher zu werden.

Trotz der umfangreichen Maßnahmen konnte der Bewerbermangel nicht behoben werden. Daher ist man dazu übergegangen, Quereinsteiger zuzulassen. In einigen Bundesländern ist dies seit 15 Jahren Praxis. Diese Quereinsteiger brauchen einen förderlichen Beruf und erhalten dann einen sogenannten Vorbereitungslehrgang. Was der Justizfachwirt in 2 Jahren (inklusive Praxis) lernt, wird dem Quereinsteiger in einer deutlich verschlankten Version in 5 Monaten vermittelt. Damit erlangen Quereinsteiger die Voraussetzungen für die Gerichtsvollzieherausbildung.

Bereits an dieser Stelle findet das bisherige, in der Justiz vorgesehene System keine Anwendung mehr. Das eigentlich als Überbrückung bzw. Notlösung gedachte System der Quereinsteiger ist inzwischen sogar in verschiedenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen hinterlegt.

Es bleibt also zusammenfassend festzuhalten, dass dem seit Jahren bestehenden Bewerbermangel vor allem durch Absenkung der Zugangsvoraussetzungen begegnet

wurde. Dies hätte eigentlich eine Verlängerung der Ausbildung zur Folge haben müssen, um die benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend zu vermitteln. Stattdessen wurden die Kriterien verändert und das Abschlussniveau abgesenkt.

Diesen Weg halten wir nicht für zukunftsorientiert.

Das allein würde für einen Wechsel sprechen. Dieser wird umso dringender, wenn man anerkennt, dass das Berufsbild des Gerichtsvollziehers seit vielen Jahren einer enormen Wandlung unterliegt.

Um Wiederholung zu vermeiden, verweisen wir diesbezüglich auf Nr. 2 des Fragenkatalogs.

Hinzu kommt, dass die oben beschriebenen veränderten Anforderungen an das Berufsbild zukunftsfähige Antworten bedürfen, wenn das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat nicht weiter erodieren soll.

Dazu gehört die Vermittlung umfangreichen Wissens und von besonderen für den Beruf benötigten Fähigkeiten. Insbesondere muss die juristische Denkweise zur Lösung komplexer Probleme bei der sich ständig verändernden Rechtslage in der Ausbildung verankert werden. Dies ist im bisherigen Ausbildungsmodell in der Kürze der Zeit nicht zu vermitteln.

Die Bewältigung immer komplexerer Themen kann nach unserer festen Überzeugung nur mit einer Qualitätsoffensive in der Ausbildung und mit einer echten „Bestenauslese“ bei den Bewerbern gelingen.

zu 5.)

Welche (positiven) Veränderungen bringt die neue Ausgestaltung der Gerichtsvollzieher-Ausbildung in Baden-Württemberg mit sich hinsichtlich der anstehenden bzw. der sich zukünftig abzeichnenden Aufgaben- und Arbeitssituation im Gerichtsvollzieherberuf?

Zu den positiven Veränderungen des Ausbildungswechsels in Baden-Württemberg zählt, dass der bestehende Bewerbermangel behoben wurde. In den letzten 6 Jahren überstieg die Zahl der Bewerber die der Studienplätze um das 8-12-fache. Dadurch ist ein Auswahlverfahren überhaupt erst möglich.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Absolventen nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium in der Lage sind, sich Gesetzesänderungen, Reformen, Rechtsprechung etc. autodidaktisch anzueignen und in der Praxis anzuwenden. Das ist nach der bisherigen Ausbildung und der durch die Reformpermanenz geprägten, immer komplexeren Rechtswelt nicht gegeben.

Durch die Umstellung sind auch weitere Aufgabenübertragungen auf den Gerichtsvollzieher möglich, die bisher, obwohl als sinnvoll erachtet, an der

mangelnden Qualifikation scheitern. Damit könnten Verfahrensabläufe gestrafft und justizielle Ressourcen geschont werden.

Der deutlich erweiterte Bewerberkreis und das Hochschulniveau befördern Absolventen mit umfangreichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

In vielen Gesprächen mit Absolventen der Hochschule in Schwetzingen konnten wir feststellen, dass der Beruf Gerichtsvollzieher für diese durch den Bachelor-Studiengang an Attraktivität gewonnen hat und die Möglichkeit des Studiums ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Berufswahl war.

zu 6.)

Wie bewerten Sie darüber hinaus generell die Einführung eines Hochschulstudiums als Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin/zum Gerichtsvollzieher? Was sind Vor- und Nachteile?

Wir befürworten die Einführung eines Hochschulstudiums als Ausbildung zum Gerichtsvollzieher uneingeschränkt - wir halten sie für unabdingbar.

Die Vorteile des Hochschulstudiums sind bereits oben beschrieben worden. Die Bewerberzahlen in Baden-Württemberg zeigen, dass das Berufsbild an Attraktivität gewonnen hat und die in allen anderen Bundesländern bestehenden Nachwuchssorgen mit der Umstellung behoben werden könnten. Außerdem wird mit der Umstellung der Ausbildung und der damit einhergehenden Möglichkeit zur Auswahl geeigneter Bewerber die Qualität der Zwangsvollstreckung für die Zukunft gesichert. Die höherwertige Ausbildung gibt zudem die Möglichkeit, die Ausbildungsinhalte in der nötigen Tiefe zu vermitteln, wodurch die Gerichtsvollzieher rechtssicher auftreten und das Recht sicher anwenden können. Die Kosten für die Ausbildung sind zudem niedriger als im bisherigen Ausbildungsmodell.

Demgegenüber stünden aktuell höhere Kosten für die mit der Höhergruppierung verbundene Besoldung. In Baden-Württemberg ist dieser Unterschied bereits durch die einheitliche Stellenanhebung aller Besoldungsgruppen bis A 9 aufgrund der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Besoldung im Besoldungsanpassungsgesetz nivelliert worden. Die sonstigen mit der Umstellung verbundenen Nachteile eines vorübergehenden Verwaltungsaufwandes für die Umstrukturierung der Ausbildung (Änderungen der Laufbahn- und Ausbildungsverordnungen) dürfen kein Hindernis dafür sein, dass der Ausbildungswechsel vollzogen wird, da es primäres Ziel sein muss, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Bürgerinnen und Bürger den verfassungsrechtlichen gewährleisteten Justizgewährungsanspruch erfüllt bekommen.

zu 7.)

Welche Erfahrungen wurden mit Gerichtsvollziehern, die ihre Ausbildung über das Hochschulstudium in Baden-Württemberg abschlossen, gesammelt? (Diese Frage richtet sich insbesondere an die Anzuhörenden aus Baden-Württemberg.)

Der Unterzeichner ist Gerichtsvollzieher in Baden-Württemberg und kann daher aus praktischer Erfahrung auf den Punkt eingehen.

In meiner Bürogemeinschaft versehen 4 Kolleginnen und Kollegen nach ihrem Studienabschluss LL. B. (1. und 2. Jahrgang) ihren Dienst.

Insbesondere die bessere juristische Argumentationsweise bei auftretenden rechtlichen Fragestellungen fällt positiv auf.

Schon die Art, wie die Absolventen der Hochschule in Schwetzingen an veränderte Gesetze, an Auslegungen von Entscheidungen und Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts herangehen, zeigt, dass die im Studium vermittelten Inhalte als Grundlage für die zeitgemäße Bewältigung des Berufsalltags unabdingbar ist.

Auch in betriebswirtschaftlichen Fragen, insbesondere zur Büroorganisation, Beschäftigung der Angestellten etc., ist umfangreiches Fachwissen vorhanden.

In der praktischen Umsetzung ergänzen sich erfahrene Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit den Studienabsolventen.

Die umfassenden Module der Studienteile und die Verzahnung mit dem Praxisteil gewährleisten den Absolventen einen guten Start in den Berufsalltag. Jedem Absolventen werden für die erste Zeit Mentorinnen und Mentoren zugeteilt.

Mit den erlernten juristischen Grundlagen und Methoden des Selbststudiums ist künftig auch gewährleistet, dass kommende Gesetzänderungen und neue Aufgaben eigenständig bewältigt werden können.

zu 8.)

Inwiefern wäre eine bundesweite Vereinheitlichung der Gerichtsvollzieher-Ausbildung nach baden-württembergischem Vorbild zu befürworten - sowohl hinsichtlich der strukturellen als auch der inhaltlichen Ausgestaltung - und wie könnte/sollte diese praktisch umgesetzt werden - auch mit Blick auf Nachqualifizierungen von schon länger als Gerichtsvollzieher tätigen Personen? Inwiefern wäre dazu ein Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zwischen den Bundesländern notwendig?

Der Justizgewährleistungsanspruch hat Verfassungsrang. Der Bürger hat damit ein Recht gegen den Staat auf Rechtsdurchsetzung. Der Staat hat unabhängig vom Wohnort des Bürgers die Voraussetzungen zu schaffen, dass dieses Recht einheitlich gewährt wird. Dazu gehört insbesondere eine vergleichbare Qualität der Zwangsvollstreckung, weil auch das Vollstreckungsrecht bundeseinheitlich geregelt ist. Daraus folgt für uns, dass trotz föderaler Ausbildungsstrukturen jedes Bundesland verpflichtet ist, seine Justiz in die Lage zu versetzen, diesem Anspruch an den Staat gerecht zu werden. Dazu gehört für uns eine umfassende und fundierte Ausbildung,

die den Gerichtsvollzieher befähigt, sein Amt gewissenhaft und rechtssicher im Auftrag des Staates auszuführen, insbesondere weil die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers regelmäßig mit schweren Grundrechtseingriffen verbunden ist.

Im Ländervergleich darf es keine Qualitätsunterschiede geben, eine inhaltliche Vereinheitlichung der Ausbildung ist also zwingend geboten. Es kann und darf nicht sein, dass neben dem Gerichtsvollzieher LL. B. in Baden-Württemberg überwiegend weiter- und fortgebildete Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes diesen anspruchsvollen Beruf ausüben.

Wir sind daher überzeugt, dass ein zukunftsfähiges Gerichtsvollzieherwesen nur mit einem Bachelor-Studiengang bestehen kann.

Dieser Studiengang könnte an mehreren Hochschulen bundesweit umgesetzt werden. Ein Ausbildungsverbund besteht bereits heute in vielen Bundesländern auch im Bereich der Rechtspfleger-Ausbildung. Das könnte vorbildhaft sein. An der Hochschule in Schwetzingen sind aktuell auch Studentinnen und Studenten aus anderen Bundesländern z. B. Sachsen und Sachsen-Anhalt, die sich explizit dort für diesen Studiengang beworben haben.

Für den DGVB steht außer Frage, dass es keine „Zweiklassengesellschaft“ im Gerichtsvollzieherdienst geben darf. Einhergehend mit der Hochschulausbildung muss für den bestehenden Bestand der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Möglichkeit der Nachqualifizierung geschaffen werden.

Auch muss es aus unserer Sicht die Aufstiegsmöglichkeit für geeignete Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes geben.

zu 9.)

Inwiefern besteht auch für andere Berufsgruppen in der Justiz (z.B. Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger) der Bedarf bzw. die Möglichkeit einer inhaltlichen bzw. strukturellen Aufwertung der Ausbildung und inwiefern könnten hier die Veränderungen in der Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher Vorbild sein?

Die veränderten Bedingungen im Justizalltag, insbesondere die technischen Herausforderungen, bedürfen aus unserer Sicht auch einer Anpassung der Ausbildungsinhalte anderer Justizberufe.

Hierzu sollten die entsprechenden Fachgewerkschaften gehört werden.

zu 10.)

Wie sind die Gerichtsvollzieher besoldungsrechtlich nach einem solchen Hochschulstudium einzuordnen?

Die besoldungsrechtliche Einordnung richtet sich nach den jeweiligen Laufbahnverordnungen der Länder, die unterschiedlich strukturiert sind. Der Bachelor-Abschluss berechtigt in der Regel zum Zugang zur Laufbahn des gehobenen Justizdienstes. Das Eingangsamt der neuen Gerichtsvollzieherlaufbahn wäre daher in der Besoldungsgruppe A9 (bisher A8) anzusiedeln.

Welche Beförderungsstufen innerhalb der Laufbahn möglich sind, ist gesondert zu regeln. In Baden-Württemberg umfasst die Gerichtsvollzieherlaufbahn die Besoldungsstufen A9 – A11 für Hochschulabsolventen und A9 – A10Z für Gerichtsvollzieher mit der bisherigen Ausbildung.

Im Falle eines Wechsels der Tätigkeit z. B. in den Justizverwaltungsdienst wäre auch ein höheres Endamt möglich.

zu 11.)

Welche Kosten entstehen für einen bisherigen Ausbildungsplatz, welche für einen Studienplatz?

Beim Kostenvergleich sind mehrere Komponenten zu berücksichtigen.

bisheriges Ausbildungsmodell (Kosten für die Justiz)

1. Kosten für die Ausbildung zum Justizfachwirt bzw. zur Justizfachangestellten und deren Besoldung bzw. Ausbildungsentgelte während der 2- bis 3-jährigen Ausbildung (Diese sind mit einzubeziehen, weil diese die Voraussetzung für den justizinternen Zugang zur Gerichtsvollzieherlaufbahn darstellen)
oder
Kosten für den Vorbereitungslehrgang und die Ausbildungsentgelte während dieser 6-monatigen Ausbildung für Quereinsteiger entstehen
2. Kosten für die 18-monatige Gerichtsvollzieherausbildung und die Besoldung bzw. Ausbildungsentgelte im bereits bestehenden Amt für die Dauer vom Ausbildungsbeginn bis zur bestandenen Prüfung (20-22 Monate, wenn keine Wiederholung nötig ist; die Bewerber erhalten während der Ausbildung keine Anwärterbezüge, sondern bekommen ihr bisheriges Gehalt weiter)

Studienmodell (Kosten für die Justiz)

1. Für justizexterne Bewerber würden keine Kosten entstehen
und
für justizinterne Bewerber würden die Kosten zu 1. des bisherigen Modells entstehen.
2. Kosten für die Ausbildung zum Bachelor of Law und Anwärterbezüge 3-jährigen Ausbildung

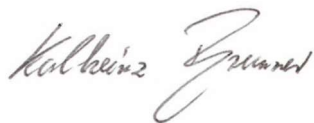
Genauere Zahlen hierzu sind uns im Detail nicht bekannt, weil die Ausbildungsmodelle sich bundesweit unterscheiden und die Kosten auch abhängig von der jeweiligen Lehrgangsgröße sind. Die genauen Kosten müssten von den Landesjustizverwaltungen erfragt werden.

Feststellen können wir aber, dass die Gesamtkosten der Justiz für das bisherige Ausbildungsmodell deutlich über denen des Studienmodells liegen, wie sich schon aus dem Verordnungsentwurf samt Begründung und Ergebnissen der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 5.10.2015 ergibt.

Für weitere Rückfragen, auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Für den Bundesvorstand

Handwritten signature in cursive script, reading "Karlheinz Zimmer".

Bundesvorsitzender des DGVB

Anlage:

Tätigkeitsübersicht

Anlage

Zu den wesentlichen Aufgaben des Gerichtsvollziehers gehört:

- a. die Abnahme der Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) bzw. eidesstattlichen Versicherung (§§ 836, 883 ZPO)
- b. der Erlass der Eintragungsanordnung und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis
- c. die Verhaftung des Schuldners
- d. die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners durch Pfändung und Verwertung
- e. der Versuch der gütlichen Erledigung
- f. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen und unbeweglichen Sachen insbesondere die Räumung von Wohnungen und Grundstücken, Schiffen und Schiffsbauwerken
- g. die Aufenthaltsermittlung durch Auskunftseinholung bei Dritten
- h. die Vermögensermittlung durch Auskunftseinholung bei Dritten
- i. die Zustellung und Beglaubigung von Schriftstücken innerhalb und außerhalb der Zwangsvollstreckung insbesondere Erlass und Zustellung von vorläufigen Zahlungsverboten
- j. die Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung zum Dulden und Unterlassen von Handlungen
- k. die Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des Widerstands
- l. die zwangsweise Vorführung von Parteien und Zeugen
- m. die Herausgabe von Personen
- n. die Sequestration
- o. die Vollziehung von Arrest und einstweiligen Verfügungen
- p. die Aufnahme von Wechsel- und Scheck-Protesten
- q. die Verwertung durch öffentliche Versteigerung beziehungsweise freihändigen Verkauf
- r. die Erstellung von Kostenrechnungen und die Entgegennahme von Zahlungen des Schuldners
- s. die Abrechnung mit dem Dienstherrn
- t. die Führung von Statistiken
- u. praktische Ausbildung von Gerichtsvollzieheranwärtern

Weitere Aufgaben ergeben sich durch die besondere organisatorische Stellung des Gerichtsvollziehers außerhalb des sonstigen Gerichtsgefüges. So ist er vollkommen eigenverantwortlich zuständig für:

- v. die Auswahl und Vertragsabschluss für die Beschäftigung von Büropersonal nebst sozialversicherungsrechtlichen Meldungen und Beitragspflichten
- w. den Abschluss von Mietverträgen (z.B. Büro, Pfandkammer), Werk- und Versicherungsverträgen, Speditionsvertrag im Namen der Landeskasse, Postzustellungsverträgen, Abschluss eines Vertrages über die Führung eines Dienstkontos
- x. die Beschaffung und Unterhaltung von Büroausstattung
- z. die Beschaffung von Hard- und Software und deren Einrichtung und Unterhaltung, sowie die Sicherstellung der IT-Sicherheit und des Datenschutzes